



Bayerisches Staatsministerium der  
Justiz und für Verbraucherschutz • 80097 München

An die  
Präsidentin des  
Bayerischen Landtags  
Frau Barbara Stamm  
Maximilianeum  
81627 München

**Sachbearbeiter**  
Herr Badent

**Telefon**  
(089) 5597-3642

**Telefax**  
(089) 5597-2630

**E-Mail**  
Michael.Badent@stmjv.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom	Datum
PI/G-4253-4/1247 J vom 07.09.2012	5330 E - VI - 8765/12	Oktober 2012

**Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Streibl vom  
6. September 2012;  
betreffend Einsatz privater Sicherheitskräfte in Justizgebäuden**

Mit	3	Abdrucken dieses Schreibens
und jeweils	1	"Tabelle Gerichtsstandorte"
	1	"Tabelle Justizwachtmeister"
	1	"Eigenerklärung"

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

*An welchen Gerichtsstandorten werden die neu eingestellten bzw. demnächst neu einzustellenden privaten Sicherheitskräfte eingesetzt, aufgeschlüsselt nach:*

- *den Gerichtsarten,*
- *den einzelnen Standorten in den einzelnen Landkreisen?*

Die Gerichtsstandorte, an denen private Sicherheitskräfte bereits zum Einsatz kommen bzw. künftig zum Einsatz kommen werden, ergeben sich aus der anliegenden tabellarischen Aufstellung (Anlage 1).

Zu 2:

*Wie viele Justizwachtmeister waren bis 31.01.2012 an den jeweiligen Gerichtsstandorten im Einsatz und wie hat sich deren Zahl seither verändert, aufgeschlüsselt nach:*

- *den einzelnen Gerichtsstandorten*
- *den Gerichtsarten?*

Die Zahl der Justizwachtmeister bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften zu den Stichtagen 31. Januar 2012 und 31. August 2012 ergibt sich aus beiliegender tabellarischer Aufstellung (Anlage 2). Die Zahlen beinhalten auch Justizhelfer, die die Ausbildung zum Justizwachtmeister / zur Justizwachtmeisterin absolvieren. An Standorten mit mehreren Justizbehörden ist zu beachten, dass Justizwachtmeister und Justizwachtmeisterinnen einer Justizbehörde (regelmäßig des Landgerichts) teilweise auch für weitere Justizbehörden (Amtsgerichte, Staatsanwaltschaften) zuständig sind. Eine anteilige Zuordnung ist nicht möglich.

Zu 3:

*Welchen "strengen Qualitätsanforderungen" unterliegt das Personal der privaten Sicherheitsdienste?*

Diese Frage beantworten im Wesentlichen die Dienstleistungsverträge zwischen dem Freistaat Bayern und den Sicherheitsunternehmen. Die Verträge sowie deren Anlagen hoben an verschiedenen Stellen hervor, dass „besonders qualifizierte Sicherheitskräfte“ benötigt werden. Nr. 8.1 der Verträge konkretisiert diese Anforderung wie folgt:

„Anforderungen an das Sicherheitspersonal

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, im Bereich der bayerischen Justiz ausschließlich Sicherheitspersonal einzusetzen, das folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) sicheres und freundliches Auftreten,
- b) körperliche und psychische Belastbarkeit,
- c) fundierte Berufskennntnisse (Werkschutzlehrgang mit der Qualifikation der Stufe II oder Lehrgang zur „Geprüften Schutz- und Sicherheitskraft II“ -

Aufbaulehrgang - oder der Nachweis von Lehrgängen bzw. Ausbildungen, die vergleichbar sind),

- d) gründliche Kenntnisse im Umgang mit Gepäckdurchleuchtungsgeräten (Werkschutzlehrgang mit der Qualifikation der Stufe III oder die erforderliche Ausbildung für Sicherheitstätigkeiten nach §§ 8 und 9 LuftSiG - oder der Nachweis von Lehrgängen bzw. Ausbildungen, die vergleichbar sind), soweit dies durch die Anlage 1 für einzelne Standorte gefordert wird,
- e) gute Deutschkenntnisse in Wort und Schrift (Deutsch als Muttersprache oder nachgewiesene Kenntnisse der deutschen Sprache mindestens auf dem Niveau B 1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen),
- f) die Bereitschaft, sich laufend fortzubilden und sich auch mit justizspezifischen Themen zu befassen,
- g) gültige Arbeits- und Aufenthaltspapiere (bei ausländischen Arbeitskräften),
- h) Vollendung des 18. Lebensjahres.“

Zu 4:

*Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, ob das hier eingesetzte Personal privater Sicherheitsdienste in der Vergangenheit straffällig geworden war?*

Hierzu ist auf die Vorkehrungen unter den Nrn. 9 und 10 der Verträge zwischen den Sicherheitsunternehmen und dem Freistaat Bayern hinzuweisen:

"9.1 Die Auftragnehmerin hat für jede Person, die sie im Bereich der bayerischen Justiz einsetzen möchte,

- a) deren Erklärung über Vorstrafen, Ermittlungsverfahren, der Nähe zu extremistischen Organisationen u.a.

sowie

- b) ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

vorzulegen. Das Ausstelldatum des Führungszeugnisses darf maximal vier Monate zurückliegen. Die Unterlagen zu a) und b) sind spätestens 10 Tage vor Einsatz bei der bayerischen Justiz vorzulegen.

- 9.1 Der Auftraggeber behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern oder Überprüfungen vorzunehmen. Die Auftragnehmerin verpflichtet sich deshalb ausschließlich Personal einzusetzen, das bereit ist, bei der Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses (§ 31 BZRG) oder bei einer Überprüfung durch das Landeskriminalamt (LKA) mitzuwirken und die erforderlichen schriftlichen Erklärungen abzugeben. Weitere Unterlagen oder Überprüfungen können nach Ablauf von jeweils einem Jahr sowie aus besonderem Anlass wiederholt werden.
- 10.1 Der Auftraggeber ist berechtigt, einzelne Bedienstete der Auftragnehmerin in begründeten Fällen abzulehnen. Als Grund kommen alle Umstände in Betracht, die befürchten lassen, dass die Person zur Auftragsausführung nicht geeignet ist.“

Die unter 9.1a) erwähnte Erklärung ist beigefügt (Anlage 3).

Zu 5:

*Liegen der Staatsregierung Erkenntnisse vor, unter welchen arbeitsvertraglichen Bedingungen die Mitarbeiter der privaten Sicherheitsdienste beschäftigt werden, aufgeschlüsselt nach:*

- *Höhe des Monatsverdiensts bzw. weiterer Lohnbestandteile (Zulagen etc.) im Vergleich zu den Justizwachtmeistern,*
- *Arbeitszeit im Vergleich zu den Justizwachtmeistern,*
- *Leiharbeitsverhältnisse, befristete Arbeitsverträge, unbefristete Arbeitsverträge,*
- *Mitbestimmungsmöglichkeiten der privaten Sicherheitskräfte im Rahmen des Betriebsverfassungs- oder Personalvertretungsrechts?*

Die „Ausschreibung private Sicherheitsunternehmen“ hatte einen erheblichen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen des Sicherheitspersonals. Eine entscheidende Frage bei der Auswahl der Sicherheitsunternehmen lautete:

„Wie stellen Sie sicher, dass der Auftrag durch besonders qualifiziertes Personal ausgeführt wird?“

Die gewünschte Folge war, dass die Vergabeentscheidungen auf Sicherheitsunternehmen fielen, deren Mitarbeiter für den Einsatz bei der bayerischen Justiz übertariflich entlohnt werden. Aus der Aufstellung sind die Stundenlöhne des Sicherheitspersonals, die einen Werkschutzlehrgang mit der Qualifikation der Stufe II absolviert haben, ersichtlich. Anzumerken ist, dass aus vergaberechtlichen Gründen die Verträge mit den Sicherheitsunternehmen in acht Gebietslose aufgeteilt wurden.

Ort der Dienstleistungen	Tariflohn	übertarifliche Leistung für den Einsatz im Bereich der bayerischen Justiz	Stundenlohn
Los 1 - München und Umgebung	9,29 €	1,54 €	<b>10,83 €</b>
Los 2 - Oberbayern ohne München	8,98 €	1,52 €	<b>10,50 €</b>
Los 3 - Schwaben	8,98 €	1,52 €	<b>10,50 €</b>
Los 4 - Unterfranken	8,98 €	0,50 €	<b>9,48 €</b>
Los 5 - Mittelfranken	8,98 €	0,50 €	<b>9,48 €</b>
Los 6 - Oberfranken	8,98 €	0,50 €	<b>9,48 €</b>
Los 7 - Niederbayern	8,98 €	2,00 €	<b>10,98 €</b>
Los 8 - Oberpfalz	8,98 €	2,00 €	<b>10,98 €</b>

Daneben sind – allerdings im geringeren Umfang – private Sicherheitskräfte tätig, die einen Werkschutzlehrgang mit der Qualifikation der Stufe III nachweisen können. Diese erhalten einen deutlich höheren Tariflohn sowie ebenfalls übertarifliche Leistungen. Die unterschiedlich hohen Zulagen ergaben sich aus den verschiedenen Geboten bei der öffentlichen Ausschreibung<sup>1</sup>. Die eingesetzten Sicherheitskräfte werden ausnahmslos übertariflich entlohnt<sup>2</sup>. Der Stundenlohn schwankt<sup>3</sup> zwischen 9,48 € und 12,56 €. Für Sub- bzw. Nachunternehmer oder Unterauftragsnehmer und deren Sicherheitskräfte gelten die gleichen Regelungen. Weder diese Unternehmen noch deren Mitarbeiter dürfen ungünstigere Bedingungen als die Hauptunternehmen erhalten. Es besteht deshalb nahezu keinerlei Interesse am Einsatz von Nachunternehmern.

<sup>1</sup> Für die Regierungsbezirke Ober-, Mittel- und Unterfranken wurden keine Gebote mit höheren Zuschlägen abgegeben.

<sup>2</sup> Im Sicherheitsgewerbe ist es üblich, lediglich den Tariflohn zu zahlen.

<sup>3</sup> Abhängig von der Qualifikation und dem Sicherheitsunternehmen.

Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Sicherheitskräfte im Bereich der bayerischen Justiz liegt etwa bei 37 Stunden.

Ein mit vergleichbaren Tätigkeiten beauftragter Justizwachtmeister erhält ein monatliches Grundgehalt von 2.117,62 € (Besoldungsgruppe A 6, Leistungsstufe 5).

Fragen nach der Mitbestimmung, nach Leiharbeitsverhältnissen, nach befristeten Arbeitsverträgen der privaten Sicherheitskräfte usw. waren nicht Gegenstand der Ausschreibung. Eine Einflussnahme auf die Arbeitsverträge und die Betriebsorganisation der Sicherheitsunternehmen wäre im Hinblick auf das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz problematisch. Die damit verbundenen arbeitsrechtlichen Fragen können jedoch dahingestellt bleiben. Das Vergaberecht verbietet entsprechende Anforderungen, vgl. § 97 Abs. 4 Sätze 2 und 3 GWB.

Zu 6:

*Wie hat sich im Bereich der Justizwachtmeister an Bayerns Gerichten in den vergangenen fünf Jahren die Anzahl der Dienstunfähigkeiten und der Arbeitsunfähigkeitstage entwickelt?*

Die Krankheitstage ergeben sich aus der sogenannten Fehlzeitenstatistik. Die Fehlzeiten werden gemäß Ministerratsbeschluss vom 10. Januar 2005 für jedes zweite Jahr erhoben, zuletzt für die Jahre 2007, 2009 und 2011.

In den Jahren 2007 und 2009 wurden die Fehlzeiten getrennt nach Laufbahnen erhoben. Im Jahr 2007 waren Bedienstete der Laufbahngruppe des einfachen Dienstes, welche im hiesigen Geschäftsbereich weit überwiegend mit Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeistern besetzt ist, durchschnittlich an 18,81 Tagen krankheitsbedingt abwesend. Im Jahr 2009 stiegen die krankheitsbedingten Fehltage in dieser Laufbahngruppe auf durchschnittlich 20,43 Tage an.

Seit dem Jahr 2011 werden aufgrund der einheitlichen Leistungslaufbahn in Bayern die Fehltage nur noch getrennt nach Besoldungs- bzw. Entgeltgruppe erhoben. In der Vergleichsgruppe "Bis A 8 bzw. E 8 und vergleichbar", der nunmehr alle Bediensteten des Justizwachtmeisterdienstes angehören, waren die Bediensteten durchschnittlich an 14,14 Tagen dienstunfähig erkrankt.

Detaillierte Erhebungen zu den Ruhestandsversetzungen aufgrund von Dienstunfähigkeit liegen lediglich für das Jahr 2011 vor. So wurden im Jahr 2011 insgesamt 16 Beamtinnen und Beamte der 1. Qualifikationsebene, der weit überwiegend Justizwachtmeisterinnen und Justizwachtmeister angehören, wegen dauernder Dienstunfähigkeit vorzeitig in Ruhestand versetzt.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Dr. Beate Merk  
Staatsministerin